

Samtgemeinde Schwarmstedt
44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung
der wesentlichen, bereits vorliegenden
umweltbezogenen Stellungnahmen
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhalt:

Zusammenstellung der Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Einzelblättern und Stellungnahmen der Gemeinde Anlage 1

Zusammenstellung der Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahmen der Gemeinde Anlage 2

Auf eine Unterscheidung zwischen „umweltbezogenen“ und „sonstigen“ Äußerungen wird verzichtet. Beigefügt sind alle Äußerungen.

Verfahrensvermerke

Anlage 1

Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaik“

Zusammenstellung der Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Einzelblättern

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.04.2025 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig von der Aufstellung der o.a. Planung unterrichtet. Die Äußerungen werden von der Samtgemeinde für die Ausarbeitung des Entwurfs der o. a. Planung ausgewertet. Dafür ist die folgende Zusammenstellung mit Einzelblättern beigelegt. Sie enthält eine Wiedergabe der eingegangenen Schreiben und eine „Stellungnahme der Samtgemeinde“ dazu. Aus ihr ergibt sich, wie die Äußerungen im Entwurf berücksichtigt werden.

lfd. Nr.	Name der Behörde und des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Inhalt der Äußerung / Stellungnahme der Samtgemeinde dazu
01	Landkreis Heidekreis	Schreiben vom 26.05.2025: Vgl. das beigelegte Einzelblatt.
02	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Keine Äußerung.
03	Avacon Netz GmbH	Schreiben vom 28.04.2025: Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden hier nicht wiedergegeben, da sie die Durchführung der Planung betreffen. Die Avacon Netz GmbH wird weiterhin am Verfahren beteiligt.
04	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 19.05.2025: die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Samtgemeinde Schwarmstedt werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt. Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.
05	Die Autobahn GmbH	Schreiben vom 17.04.2025: vielen Dank für die Beteiligung an der o.g. Bauleitplanung. Für die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Verden sind die Teilflächen 8 und 9 aufgrund Ihrer Nähe zur BAB A 7 von Belang. Da den Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, dass die Teiländerungsflächen für die Photovoltaik beidseitig erst in einem Abstand von 200 Metern vom Fahrbahnrand beginnen, gibt es von hiesiger Seite keine Vorbehalte gegen die beabsichtigte Änderung des F-Plans. Ich möchte an dieser Stelle lediglich bereits auf die zwingend zu vermeidende Blendung von Verkehrsteilnehmern auf der BAB A 7 durch zukünftige PV-Anlagen verweisen. Stellungnahme der Samtgemeinde: Die 8. und 9. Teiländerung werden im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans nicht weiterverfolgt. Die Samtgemeinde geht daher davon aus, dass die Belange der Autobahn GmbH von der Planung nicht berührt werden.

lfd. Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange Inhalt der Äußerung / Stellungnahme der Samtgemeinde dazu
Fortsetzung:	
06	Exxon Mobile GmbH,
07	Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle Heidekreis,
08	Gemeinde Buchholz (Aller),
09	Gemeinde Essel,
10	Gemeinde Gilten,
11	Gemeinde Lindwedel,
12	Gemeinde Rodewald,
13	Gemeinde Schwarmstedt und
14	Gemeinde Wedemark Keine Äußerung.
15	Handwerkskammer, Braunschweig-Lüneburg-Stade Schreiben vom 26.05.2025: für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die tägliche Versiegelungsfläche unter 30 ha fallen soll. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren. Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Samtgemeinde bedankt sich für die Hinweise der Handwerkskammer. Die genannten Sachverhalte und Anforderungen finden sich mehr oder weniger wörtlich in verschiedenen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften, die bei der Bauleitplanung zu beachten sind, und von der Samtgemeinde sowie den Gemeinden bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.
16	htp GmbH und
17	Industrie- und Handelskammer, Lüneburg-Wolfsburg Keine Äußerung.
18	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 30.05.2025: Vgl. das beigegefügte Einzelblatt.
19	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen Schreiben vom 07.05.2025: Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Unter dem Aspekt, dass hinsichtlich klimaschützender Maßnahmen akuter Handlungsbedarf besteht, bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken, soweit die Planungen mit den raumordnerischen Vorgaben des Heidekreises vereinbar sind. Aufgrund des doch recht hohen Flächenverbrauchs mit großen Teilflächen empfehlen eine agrarstrukturelle Vorprüfung im Rahmen der konkreten Bauleitplanung durch die ldw. Fachbehörde. Es wird mit rd. 200 ha Umfang eine nicht unerhebliche Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den Teilflächen 5 bis 7 sowie 10 bis 13 handelt es sich um Flächen, die von Form und Größe her aus agrarstruktureller Sicht als gut oder z. T. gut (12 u. 13) zu betrachten sind. Dies trifft auch überwiegend für die Teilbereiche 8 und 9 an der A 7 zu, die an gem. § 35 BauGB als PV-Standorte nutzbare Flächen angrenzen. Unter dem Aspekt, dass eine Einigung mit den Bewirtschaftern erzielt wird bzw. wurde und dass durch die Bauart eine relativ einfache Wiederherstellung des derzeitigen Flächenzustandes möglich ist für etwaige Krisenzeiten (Nahrungsmittelerzeugung u.a. für Regionen mit schlechteren klimatischen Verhältnissen als in Niedersachsen), kann u. U. nach erfolgter agrarstruktureller Vorprüfung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit entsprechender Aussage eine Realisierung erfolgen.

lfd. Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange Inhalt der Äußerung / Stellungnahme der Samtgemeinde dazu
-------------	--

Fortsetzung:

Es sollte möglichst ein Verbleib unwirtschaftlich zu bearbeitender Restflächen für eine ldw. Nutzung vermieden werden.

Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Samtgemeinde möchte klarstellen, dass die bisherigen Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung in der Regel nicht dauerhaft und auch nicht vollständig „entzogen“ werden. Ziel der 44. Änderung sowie der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist es, die Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Böden beim dringend erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien so gering wie möglich zu halten und damit auch den Vorgaben der Raumordnung und des NKlimaG gerecht zu werden. Daher waren die Ackerzahlen ein maßgebliches Kriterium bei der Auswahl der Flächen, die in die 44. Änderung einbezogen worden sind. Böden mit hohem Ertragspotenzial und mehr werden nicht überplant. Zudem profitieren vom Bau und Betrieb in der Regel immer auch landwirtschaftliche Betriebe (als Flächeneigentümer und -verpächter oder durch Regelungen für temporär nicht (vollständig) nutzbare bisherige Pachtflächen).

Durch den Verzicht auf die 8. und 9. Teiländerung reduziert sich der Flächenumfang der 44. Änderung des Flächennutzungsplans in erheblichem Umfang um rd. 60 ha. Eine agrarstrukturelle Vorprüfung ist aus der Sicht der Samtgemeinde nicht erforderlich. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.

Bzgl. ggf. erforderlich werdender externer Kompensationsmaßnahmen bitten wir um erneute Beteiligung.

Stellungnahme der Samtgemeinde: Die LWK wird am weiteren Verfahren beteiligt.

- 20 LGLN Regionaldirektion Verden
Keine Äußerung.
- 21 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Schreiben vom 23.05.20205: Vgl. das beigegefügte Einzelblatt.
- 22 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn
Schreiben vom 30.05.20205: Vgl. das beigegefügte Einzelblatt.
- 23 Samtgemeinde Ahlden,
24 Samtgemeinde Rethem und
25 Samtgemeinde Steimbke
Keine Äußerung.
- 26 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle
Schreiben vom 28.05.2025: gegen die Durchführung der oben genannten Bauleitplanung nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen bestehen unter Berücksichtigung der von hier zu vertretenden Belange keine Bedenken.
Änderungen oder Ergänzungen werden nicht vorgeschlagen.
- 27 Stadt Neustadt a. Rbge.
Schreiben vom 28.04.20205: zu der von Ihnen mitgeteilten Planung wird von der Stadt Neustadt a. Rbge. folgender Hinweis vorgebracht:
Die Solarpark-Sonderbauflächen der 10. und der 11. Teiländerung grenzen unmittelbar an das LSG H-055 „Blankes Moor“ auf dem Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge. an. Das LSG H-28 „Untere Leine / Warmeloher Holz“ liegt unweit nordwestlich der Sonderbauflächen. Zu beiden LSG sollte entsprechend des Schutzzwecks „Entwicklung und langfristige Sicherung der Landschaft als Erlebnis- und Erholungsraum der Menschen“ ein adäquater Abstand mit der Unteren

lfd. Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange Inhalt der Äußerung / Stellungnahme der Samtgemeinde dazu
-------------	--

Fortsetzung:

Naturschutzbehörde der Region Hannover abgestimmt werden, damit dieser Schutzzweck weiterhin umsetzbar bleibt.

Weitere Anregungen und Hinweise werden zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht.

Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Samtgemeinde bedankt sich für die Hinweise. Die grundsätzlich potenzielle Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutz- und anderen Rechtsvorschriften wird in der Umweltprüfung zur 44. Änderung ermittelt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dargestellt und bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die konkrete Beurteilung möglicher Verstöße gegen Vorschriften der Schutzgebiets-Verordnungen sowie die Festlegung geeigneter Abstände und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die Beteiligung der Region Hannover erfolgt im weiteren Planverfahren.

- 28 Tennet TSO GmbH
Schreiben vom 15.04.20205: **Betroffenheit:** Nicht betroffen.
- 29 TransnetBW GmbH
Keine Äußerung.
- 30 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede,
31 Unterhaltungs- und Pflegeverband Untere Leine,
32 Wasserverband Garbsen-Neustadt a. Rbge. und
33 Wasserverband Heidekreis
Keine Äußerung.
- 34 Wasserverband Nordhannover
Schreiben vom 16.04.20205: laut Begründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlagen" sind weder Trinkwasser- noch Abwasserleitungen vorgesehen. Aus diesem Grund ist eine Stellungnahme von unserer Seite nicht notwendig. Der Brandschutz obliegt der Samtgemeinde Schwarmstedt.
- 35 Nowega GmbH
Schreiben vom 16.04.2025: Vgl. das beigegefügte Einzelblatt.

**Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik“**

EINZELBLATT

zu den Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr. 1: **Landkreis Heidekreis**, Postfach 13 43, 29603 Soltau

Der Landkreis Heidekreis hat sich mit Schreiben vom 26.05.2025 zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Das Schreiben wird vollständig wiedergegeben. Die „Stellungnahme der Samtgemeinde“ (**Samtgemeinde**) ist jedem Hinweis / jeder Anregung direkt zugeordnet:

zu dem o.g. Bauleitplan wird seitens des Landkreises Heidekreis folgende Stellungnahme abgegeben.

Raumordnung

Am 01.09.2021 ist der Länderübergreifende (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz in Kraft getreten. Hierüber ist bereits mit Schreiben vom 16.11.2021 folgende Information an die Samtgemeinde Schwarmstedt ergangen:

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Adressat des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes sind- wie auch beim Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) und Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP)- alle Träger öffentlicher Planungen, also auch die Kommunen als Träger der Bauleitplanung.

In diesem (Bundes-) Raumordnungsplan sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung enthalten, die zusätzlich zu den Regelungen des LROP und des RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Der Landkreis Heidekreis hat hinsichtlich des formalen Umgangs mit den Zielfestlegungen (Z) des (Bundes-) Raumordnungsplanes vom Land bisher lediglich folgende Informationen erhalten:

Inhaltlich sieht das Planwerk einen Prüfauftrag für die Plansätze I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) vor. Bindend ist hier lediglich die Vorgabe, dass eine Prüfung / inhaltliche Auseinandersetzung zu erfolgen hat. Ergibt eine Festlegung, ergibt sich die ordnungsgemäße Abwägung aus der Begründung der Festlegung. Ergibt keine Festlegung, erfordert dies eine ordnungsgemäße Abwägung mit einer Dokumentation der Auseinandersetzung der Prüfvorgabe.

Für den Plansatz II.1.2 (Z) gilt ein bedingter Festlegungsauftrag. Diese Bedingungen sind in den Sätzen 3-5 des Plansatzes formuliert.

Hingegen ist mit dem Plansatz II.1.3 (Z) wieder ein Festlegungsauftrag enthalten. Das Ziel II.2.3 (Z) enthält ein Festlegungsverbot für bestimmte Infrastrukturen und Anlagen in Überschwemmungsgebieten.

In den Plansätzen III.1 (Z) und III.2 (Z) sind wiederum Festlegungsaufträge enthalten.

In Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung (G) besteht nur eine Verpflichtung, die Inhalte dieser in die Abwägung einzustellen.

Unabhängig von einer Übernahme der Festlegungen in das LROP und das RROP gelten die Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes Hochwasserschutz unmittelbar.

Aus diesem Grund ist im Zuge der kommunalen Bauleitplanverfahren, neben den Inhalten des LROP und RROP zukünftig auch die Inhalte des Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz in die Plankonzeption einzustellen und im Zuge der Abwägung zu behandeln. Wie bei LROP und RROP sollte bei Nichtbetroffenheit in der Begründung eine Befassung mit

dem (Bundes-) Raumordnungsplan dokumentiert werden. Anderenfalls sind Abwägungsfehler nicht ausgeschlossen.

Eine entsprechende Ergänzung der Begründung ist erforderlich.

Samtgemeinde: In der Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022, Teil A, ist ausgeführt:

„Während des Verfahrens zur Änderung der LROP-VO ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Kraft getreten. Mit Blick auf deren Bindungswirkungen nach § 4 ROG wurde geprüft, ob geplante oder bestehende Festlegungen des LROP dazu in Widerspruch stehen und einer Anpassung bedürfen oder ob weitere Festlegungen erforderlich sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, sodass insoweit in Bezug auf das LROP derzeit keine neuen Regelungsinhalte verfolgt werden.“

Die 44. Änderung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst, die sich aus dem LROP ergeben. Da das Land im Jahr 2022 festgestellt hat, dass die Festlegungen des LROP nicht in Widerspruch zum „Länderübergreifenden (Bundes-) Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Raumordnungsplan) stehen und keine Ergänzungen erforderlich sind, ergeben sich aus dem Raumordnungsplan keine weiteren Anforderungen zum Hochwasserschutz an die Bauleitplanung, welche über das LROP hinausgehen.

Auch der ARL-Arbeitskreises „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – Weiterführung in der Landes- und Regionalplanung“ hat festgestellt, dass die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) primär von der Landesplanung und Raumordnung umzusetzen ist¹. Lediglich einzelne Themen, z. B. die Retentionsfähigkeit von Böden, sind grundsätzlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu bearbeiten. Dies erfolgt allerdings bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

Insbesondere wird die Einschätzung des Landkreises nicht geteilt, dass eine „Nichtbetroffenheit“ dokumentiert werden muss. Das widerspricht den Anforderungen des Baugesetzbuchs an die Abwägung (vgl. § 2 Abs. 3 BauGB). Danach sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Dabei sind solche Belange nicht zu berücksichtigen, die nicht oder nur unerheblich (geringfügig) berührt werden (vgl. BVerwG Urteil vom 24.09.1998 – 4 CN 2.98).

Planungsrecht

Allgemein

In der Begründung werden auf S.10 unter 2. „Allgemeine Ziele und Zwecke der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans“ genannt.

Ziel der 44. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans soll demnach u.a. „die Sicherstellung der Vereinbarkeit der vorhandenen „vorrangigen“ Windenergienutzung und der geplanten Solarenergienutzung im Bereich der 8. und 9. Teilergänzung“ sein.

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Flächen der 8. und 9. Teiländerung ist jedoch, wie bereits im Vorfeld der Planung im Austausch mit der Samtgemeinde angemerkt, festzustellen, dass sich diese Flächen nun mit den in der 12. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Schwarmstedt dargestellten Sondergebietsflächen Windenergie überlagern. Es wird in der vorliegenden Begründung auf Seite 55, bzw. S.61 dazu jeweils angeführt, die Planänderung diene dazu, „die Nutzung für Freiflächenanlagen neben der Nutzung für Windenergie planungsrechtlich zu ergänzen und abzuschern“.

Seitens des Landkreises wird diese Planung aktuell nicht für rechtlich durchführbar gehalten.

¹ Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gesellschaft (Hrsg.) 2024: Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz - Raumbezüge und -kategorien, Datenverfügbarkeit, Nutzungshinweise, Stand: 29.02.2024; Quelle: <https://doi.org/10.5281/zenodo.10941130>.

Es besteht hinsichtlich der Windenergie-Ausweisung ein durch die Gemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem rechtswirksam aufgestellter gemeinsamer Flächennutzungsplan gem. § 204 Abs. 1 BauGB: Flächen für Windenergie, mit Ausschlusswirkung für alle übrigen Flächen aller drei Samtgemeinden. Ausgewiesen wurden in diesem Verfahren einzig die beiden Flächen, welche im vorliegenden Verfahren nun als Teiländerung 8 und 9 mit einer zusätzlichen Nutzung für Freiflächen PV-Anlagen ausgewiesen werden sollen.

Der weiterhin rechtswirksam bestehende, gemeinsame Flächennutzungsplan kann nach § 204 Abs. 1 S. 3, 1. HS BauGB nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder ergänzt werden (sog. Bindungswirkung). Die beteiligten Samtgemeinden können von daher nicht mehr frei über die der gemeinsamen Planung unterliegenden Flächen verfügen.

Die Möglichkeit der eigenverantwortlichen Planung - ohne Zustimmungsbedürfnis der übrigen Samtgemeinden - besteht nur noch über die Flächen, welche nicht der gemeinsamen Bindung unterliegen.

Hinsichtlich der Ausweisung für Windenergieanlagen ist der Planungsraum der (Samt-)Gemeinde/n Schwarmstedt, Ahlden und Rethem aufgrund der getroffenen Vereinbarung als Einheitlicher zu betrachten (sog. gesamträumliches Konzept, welches mit Inkrafttreten des letzten F-Plans wirksam geworden ist).

Nach § 204 Abs. 1 S. 5 BauGB können Gemeinden einen gemeinsamen F-Plan für ihr Gemeindegebiet lediglich dann alleine ändern oder ergänzen, wenn die Voraussetzungen für (a.) eine gemeinsame Planung nach S.1 und 4 entfallen oder (b.) ihr Zweck erreicht ist. Vor der Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist jedoch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.

Eine gemeinsame Planung wäre entfallen, wenn das gemeinsam festgelegte Ziel aufgehoben oder (gemeinsam) abgeändert wurde. Dies ist nicht gegeben oder erkennbar.

Eine Zweckerreichung wäre gegeben, wenn z.B. zwei benachbarte Samtgemeinden durch gemeinsame Bebauungspläne die angestrebte Entwicklung zu Fremdenverkehrsarten vollzogen haben.

In Hinblick auf die hier plangegenständliche Zweckbindung hinsichtlich einer Windenergieflächenausweisung ist dies ebenfalls nicht gegeben oder geplant.

Gegenstand der bestandskräftigen gemeinsamen Planung ist hier vorliegend nicht nur die Ausweisung eines Eignungsgebietes für Windkraftanlagen, sondern zugleich eine Ausschlusswirkung für die übrigen Flächen.

Die Einbeziehung der fraglichen Teiländerungsflächen 8 und 9 ist angesichts der obenstehenden Rechtsproblematik des Eingreifens in die gemeinsame Planung mit den beiden anderen Gemeinden aus Sicht des Landkreises nicht möglich.

Samtgemeinde: Dem Vorschlag des Landkreises wird gefolgt. Auf die 8. und 9. Teiländerung im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet.

Begründung

Auf S.11 der Begründung wird angeführt, dass die Potentialflächenanalyse am 09.10.1999 durch den Samtgemeinderat zugestimmt wurde. Auf S.19 wird hierzu auf das Jahr 2024 verwiesen. Der Widerspruch ist aufzulösen.

Samtgemeinde: Die Begründung wird korrigiert.

Entsprechend der Begründung wurde im Jahr 2024 lediglich die Überlagerung der Potentialflächenanalyse mit den konkreten Anträgen auf die Errichtung von Freiflächenanlagen überlagert und geprüft. Dementsprechend ist darauf einzugehen, ob allein die eingegangenen Anträge zur Errichtung fraglicher Anlagen Grundlage der vorliegenden Planung waren, die dabei mit der Potentialflächenanalyse abgeglichen wurden, oder ob eine weitergehende objektive Prüfung der Flächeneignung erfolgt ist, auch aber nicht allein im Sinne einer Alternativenprüfung.

Insgesamt fällt bei der vorliegenden Planung auf, dass die Begründung - auch unter Berücksichtigung der Potentialflächenanalyse als Grundlage - zum jetzigen Stand sehr oberflächlich gehalten ist. Die Potentialflächenanalyse weist ihrerseits zunächst allein Flächen nach, wo keine Belange konkret direkt entgegenstehen.

Bei der Suche nach innerhalb dieser Kulisse befindlichen, geeigneten Flächen ist eine tiefergehende Prüfung erforderlich, welche neben dem Abgleich mit den raumordnerischen Grundsatz des § 3a

NKlimaG und dessen Berücksichtigung auch die potentiell auftretenden Widerstände, insbesondere auch aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht berücksichtigt.

Die Angaben dahingehend, dass beispielsweise „nicht mit dem Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten zu rechnen ist, die mehr als eine allgemeine Bedeutung haben“, oder dass „mit erheblichen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung nicht zu rechnen ist“, ist als Planungsgrundlage auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht ausreichend. Eine belastbare Untersuchung ist hier zunächst erforderlich (u. a. Kartierung) und zur Entwurfsfassung vorzulegen.

Samtgemeinde: Die Auswahl der Teiländerungsflächen erfolgte im Rahmen einer Untersuchung von Standortalternativen auf der Grundlage einschlägiger wissenschaftlicher und fachlicher Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Maßgaben der Raumordnung in einer der Planungsebene und der Aufgabenstellung geeigneten Untersuchungstiefe. Die seinerzeit zahlreich eingegangenen Anträge auf Errichtung von FFPV-Anlagen wurden konkret daraufhin geprüft wie sie in die ermittelte „Weißflächenflächen“-kulisse hineinpassen, ob sie grundsätzlich geeignet sind und ob und welche Anpassungen des Flächenzuschnitts erforderlich sind. Im Zuge der Vorbereitung 44. Flächennutzungsplanänderung wurde diese Flächenkulisse weiter konkretisiert.

Im Rahmen der 44. Änderung wird für jede Teiländerungsfläche eine Umweltprüfung durchgeführt, bei der die erforderlichen Daten in der im Einzelfall gebotenen Differenzierung und Tiefe erhoben werden, um die mögliche Betroffenheit der einschlägigen zu berücksichtigenden Belange des BauGB hinreichend beurteilen zu können. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist oft ausreichend, die Sachlage auf der Basis vorhandener Umweltinformationen zu beurteilen. Ergeben sich dabei Anhaltspunkte einer Betroffenheit einzelner Belange, die eine Umsetzung der Darstellungen zweifelhaft erscheinen lassen, kann eine vertiefte Ermittlung von Daten geboten sein. Da die Umweltprüfung derzeit erst in Bearbeitung ist, liegen der Samtgemeinde aktuell keine Anhaltspunkte vor, die Anlass geben würden weitere und vertiefte Untersuchungen – quasi ins Blaue hinaus – zu veranlassen.

Artenschutzrechtliche Kartierungen können aus der Sicht der Samtgemeinde der verbindlichen Bauleitplanung überlassen werden. Da nicht bei allen Teilflächen absehbar ist, wann die Mitgliedsgemeinden mit der Aufstellung von Bebauungsplänen beginnen, können ansonsten die Kartierungen schon wieder überholt sein.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung genügt es darzustellen, dass die Durchführung nicht an artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und damit an der einer fehlenden Erforderlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB scheitern wird. Dies wird im Umweltbericht dargestellt. Weiterhin wird im Umweltbericht als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Konflikteinschätzung ausgeführt, welcher Kartierbedarf auf Ebene des Bebauungsplans besteht.

Natur- und Landschaftsschutz

Aufgrund fehlender Unterlagen kann derzeit keine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden. Für die weitere Planung werden jedoch vorab folgende allgemeine Hinweise gegeben:

Eingriffsregelung & Landschaftsbild

Aufgrund der großen Flächenumfänge weise ich vorsorglich darauf hin, dass ausreichend Ausgleichsflächen für evtl. erforderliche externe Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung stehen müssen.

Samtgemeinde: Die Samtgemeinde legt Wert auf die Feststellung, dass bei den Unterlagen zum Vorentwurf keine „Unterlagen fehlen“. Dem Planungsstand entsprechend ist der Umweltbericht in Bearbeitung und wird mit dem Entwurf der 44. Änderung veröffentlicht.

Inwieweit bei Umsetzung der Planung unvermeidbare erhebliche Umweltauswirkungen auftreten und trotz Maßnahmen zur Vermeidung verbleiben, wird in der Umweltprüfung zur 44. Änderung und den nachfolgenden Bebauungsplänen ermittelt.

Über ggf. erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich entscheiden die Gemeinde in der Abwägung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, auch über ggf. erforderliche externe Kompensationsflächen und -maßnahmen. Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist in dieser Hinsicht lediglich die überschlägige Prüfung, ob externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Die mit dem Schutzgut Boden verbundenen Beeinträchtigungen können mit der Entwicklung naturbetonter Biotoptypen (mind. Wertstufe III oder besser) innerhalb des Solarparks als abgegolten betrachtet werden, wenn darin ausreichende Bedingungen für die Entwicklung sowie die dauerhafte Bewirtschaftung oder Pflege der betreffenden Biotoptypen nachgewiesenermaßen gewährleistet sind. Das sollte bei einem Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden, einer Tiefe der Modultische von nicht mehr als 5 m und einem Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5, besser 5 m erreichbar sein. Für die Herstellung und Bewirtschaftung der Grundfläche ist ein Kompensationskonzept / Pflegekonzept vorzulegen.

Samtgemeinde: Nach dem Kenntnisstand der Samtgemeinde existieren keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung von Freiflächenanlagen. Außerdem steuern die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes lediglich die Grundzüge der Bodennutzung und nicht die Ausgestaltung später zulässiger Vorhaben.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im Rahmen der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung erarbeitet und mit dem Entwurf der entsprechenden Bebauungspläne vorgelegt. Über Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich entscheiden die Mitgliedsgemeinden im Rahmen ihrer Abwägung bei den Beschlüssen zur verbindlichen Bauleitplanung.

Zur Initialisierung eines artenreichen Biotoptyps wird es aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich gehalten, entweder eine Heumulchsaat aus geeigneten Spenderflächen auszubringen oder alternativ eine Ansaat mit zertifiziertem Regiosaatgut durchzuführen.

Hinweis: Sofern eine umfassende Eingrünung und eine entsprechende Herrichtung und Pflege der Grundfläche erfolgt, kann der Eingriff in das Schutzgut Boden, Landschaftsbild sowie Arten und Biotope (mit Ausnahme der Vogelarten des Offenlandes, s.o.) als abgegolten betrachtet werden. Die verpflichtenden Kompensationsmaßnahmen begründen (selbst bei rechnerischem Überschuss an Wertpunkten) keine zusätzliche Anerkennung oder ein Ausgleichsguthaben für anderweitige Eingriffsvorhaben.

Samtgemeinde: Wie bereits oben ausgeführt, wird in der Umweltprüfung im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ermittelt, welche Maßnahmen und in welchem Umfang ggf. erforderlich sind, um etwaige unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Über Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Abwägung bei den Beschlüssen zur verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung erfolgt bereits eine grobe Eingriffsbilanz mit Abschätzung des Kompensationsbedarfs.

Sofern die Vorgaben des Hinweispapiers „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT 2023) nicht eingehalten werden, können ggf. externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

Samtgemeinde: Bereits der Titel der genannten Veröffentlichung stellt unmissverständlich klar, dass es sich um „HINWEISE“ handelt und nicht um „VORGABEN“.

Die Samtgemeinde und die Gemeinden sind bei ihrer Bauleitplanung und den erforderlichen Umweltprüfungen nicht an Verfahren, Methoden oder Vorgaben gebunden (vgl. BVerwG Beschluss vom 23.04.1997, Az. 4 NB 13.97).

Maßgeblich ist die Ermittlung und Bearbeitung der Umweltprüfung in einer Art und Weise (Methoden, Aufwand usw.), welche den Sach- und Problemlagen im Einzelfall sowie den voraussichtlichen Umweltwirkungen, die den Vorhaben zuzurechnen sind, die mit der Planung vorbereitet werden, angemessen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und Belange des BauGB wesentliche Leitlinie für die inhaltliche Ausgestaltung der Bauleitpläne und der Umweltprüfungen.

Inwieweit externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, ergibt sich anhand der konkreten Eingriffsbilanzierung für die jeweilige Fläche.

In den Vorhabenflächen ist ausreichend Platz für Eingrünungsmaßnahmen einzuplanen. Sofern bereits bestehende Grünstrukturen vorhanden sind, können diese als Eingrünung fungieren, sofern diese durch Baulast oder anderweitig rechtlich gesichert werden können. Flächen, die direkt an Waldflächen anschließen, benötigen keine Eingrünung, da der Wald sichtverschattend wirkt und dieser ohnehin rechtlich gesichert ist. Sofern eine Integration in die umgebende Landschaft durch genannte gesicherte Grünstrukturen nicht erreicht werden kann, ist zur Wiederherstellung/Neugestaltung des Landschaftsbildes (vgl. § 15 Abs. 2 BNatSchG) eine mind. 5-reihige und 8 m breite Heckenpflanzung aus standortheimischen Gehölzen (Baum-Strauchhecke) erforderlich. Diese Vorgaben sind in der Planung zu berücksichtigen und in den Planzeichnungen darzustellen.

Samtgemeinde: Der Vorschlag betrifft die Festsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens. Über Art und Umfang der ggf. erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich entscheiden die Gemeinden im Rahmen ihrer Abwägung bei den Beschlüssen zur verbindlichen Bauleitplanung.

Artenschutz

Die Vorhabenflächen bieten Lebensraumpotenzial für Vogelarten des Offenlandes (u.a. Feldlerche). Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es ggfs. zu einem artenschutzrechtlich relevanten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Es ist eine Kartierung nach den Methodenstandards SÜDBECK et al. vorzulegen. Nähere Angaben zum methodisch erforderlichen Kartierumfang und den Ausgleichsmöglichkeiten können dem Feldlerchenpapier unter www.heidekreis.de/feldlerche entnommen werden

(https://www.heidekreis.de/PortalData/2/Resources/umwelt_und_verkehr/natur_und_wald/feldlerche/Feldlerchenpapier_StandJan21.pdf).

Für erforderliche CEF-Maßnahmen sind ausreichend Maßnahmenflächen vorzuhalten.

Samtgemeinde: Wie bereits oben ausgeführt, werden artenschutzrechtliche Kartierungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Dort wird ermittelt, inwieweit CEF-Maßnahmen erforderlich sind und dafür geeignete Flächen festgelegt.

Verschieden wissenschaftliche Untersuchungen haben in den letzten Jahren nachgewiesen, dass Feldvogelarten als Brutvögel in Freiflächenanlagen vorkommen können und die Flächen als Nahrungshabitat nutzen (z. B. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Hrsg.) 2020: Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE) mit Angabe vieler weiterer Quellen und zuletzt Peschel, R & Peschel, T 2025: Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin). Die bislang vertretende fachliche Auffassung, die technischen Anlagen würden ein Meideverhalten der Vogelarten zwingend auslösen (auf 60 bis 100 m) wird durch diese neuen Erkenntnisse zumindest relativiert. Eine Nutzung von entsprechend extensiv gepflegten Bodenflächen in Solarparks zumindest als Nahrungshabitat von Offenland- und Halboffenland-Vogelarten ist wahrscheinlich.

Hinweis: Innerhalb von Solarparks kann insbesondere für die meisten Feldvogelarten keine Kompensation erwartet werden, weil diese Arten Abstände zu den Anlagen halten oder dort einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u. U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen. Diese Umstände erfordern Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Solarparks.

Samtgemeinde: Der Samtgemeinde sind keine wissenschaftlichen oder Fachlichen Belege zur Aussage des Landkreises bekannt, dass „*dort [innerhalb der Freiflächenanlagen] die Feldvögel einer erhöhten Prädation durch Fressfeinde ausgesetzt sind, welche die Anlagen u. U. als Ansitzwarte für die Jagd nutzen*“. Im Gegenteil ist aus der einschlägigen Fachliteratur bekannt, dass Feldvögel und Wiesenbrüter technische Anlagen als „Schutzschirme“ gegen Greif-/ Raubvögel nutzen.

Die Argumentation des Landkreises verwundert die Samtgemeinde auch deshalb, weil gleichzeitig gefordert wird, die Ausgestaltung der Umzäunung der Freiflächenanlagen so auszugestalten, dass flugunfähig Prädatoren die Nester von am Boden brütenden Vogelarten ungehindert erreichen können (siehe unten).

Es ist zu prüfen, welche planungsrelevanten Arten sich aus den umliegenden verkündeten Biotopen ergeben. Der Heidekreis lehnt sich zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange bei der Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanagen grundlegend an die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NLT 2023) an. Hiernach sollte mind. eine Zone von 200 m um die Aufstellungsfläche als Untersuchungsraum angenommen werden.

Samtgemeinde: Welche „verkündeten Biotope“ der Landkreis in seiner Äußerung anspricht, erschließt sich der Samtgemeinde nicht.

Die Umweltprüfung und das Schutzgut Tierarten sowie die im Einzelfall gebotenen Datenbestände und ggf. durchzuführenden Kartierungen für die einschlägigen (planungsrelevanten) Arten werden in dem Raum durchgeführt, in dem die potenziellen, den Vorhaben zuzurechnenden Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dabei gelten in der wissenschaftlichen Literatur feste Abstände/ Zonen als nicht sachgerecht. Der Begriff „planungsrelevant“ ist auch in räumlicher Hinsicht anwendbar: Arten/ Artengruppen können ausgeschlossen werden, wenn deren Betroffenheit grundsätzlich auszuschließen ist (nicht planungsrelevant). Ebenso können Räume von den Untersuchungen ausgeschlossen werden, weil von den Vorhaben ausgehende Wirkungen auszuschließen sind, welche diese Räume erreichen können. Abweichend davon wird mit der erforderlichen Intensität untersucht, ob die Flächen in den Plangebieten (unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung) existenzielle Nahrungslebensräume sein können (Teilhabitate), wenn in der Umgebung Tierarten vorkommen, für welche dies von Relevanz sein kann. Die ggfs. erforderlichen artenschutzrechtlichen Kartierungen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Bei der Fläche TÄ 6 ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ die FFH-Verträglichkeit abzuprüfen.

Samtgemeinde: Im Rahmen der Umweltprüfung wird die erforderliche FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Vermeidungsmaßnahmen / Umzäunung

Auf Zaunanlagen sollte möglichst verzichtet werden oder diese zumindest für Tiere bis Fuchsgröße durchlässig sein; Falleneffekte für wildlebende Tiere sollten vermieden werden (z. B. Einbau von Durchlässen auch für größere Tierarten sowie Verzicht auf Stacheldraht). Eine Einzäunung kann auch mit standortheimischen Gehölzen erreicht werden. Sind Zäune unverzichtbar, sind diese nach außen hin mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht einzugrünen.

Die Farbgestaltung ist in landschaftsbildverträglichen Grüntönen zu wählen. Die Bepflanzung sollte möglichst außerhalb einer ggf. erforderlichen Umzäunung erfolgen, so dass auch eine Eingrünung des Zauns erreicht wird und diese Anpflanzungen für wildlebende Tierarten barrierefrei nutzbar sind.

Samtgemeinde: Die Frage der Ausgestaltung von Zaunanlagen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Stellungnahme Brandschutz

Für eine wirksame Brandbekämpfung ist in den Plangebieten eine Löschwassermenge von mindestens 400 l/min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Es dürfen alle einsatzbereiten Wasserentnahmestellen in einem Umkreis von 750 m (Laufweg) um die bauliche Anlage angesetzt werden.

Die vorgesehenen Flächen müssen über eine für die Feuerwehr geeignete Zuwegung verfügen. Insbesondere muss ein paralleler An- und Abfahrverkehr sichergestellt sein.

Samtgemeinde: Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der Durchführung der Planung nachgewiesen.

Immissionsschutz

Gegen das vorstehend näher bezeichnete Verfahren bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich der Wechselwirkungen von Biogas- sowie Windenergieanlagen und dem Planungsgebiet keine Bedenken oder Anregungen, wenn dieses den Vorlagen entsprechend ausgeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass in den Plangebieten um Hufe und Lister größere Windparks existieren. Hier ist mit Schattenschlag zu rechnen, der eventuell die Produktivität der Photovoltaikanlagen beeinflussen könnte.

Samtgemeinde: Mit den Plangebieten „um Hufe“ ist vermutlich die 1. Teiländerung gemeint, mit den Plangebieten „um Lister“ die 8. und 9. Teilergänzung. Die 8. und 9. Teilergänzung werden mit dieser Planung nicht weitergeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die geringe Dauer und Intensität des Schlagschattens von Windenergieanlagen die Produktivität der Freiflächenanlagen nicht wesentlich mindern wird.

Straßenbau

Lediglich der Teiländerungsbereich Nr. 10 befindet sich an einer Kreisstraße, hier an der Kreisstraße 159.

Durch die Photovoltaikanlage darf der Verkehr auf der Kreisstraße nicht behindert werden. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße ist auszuschließen.

Samtgemeinde: Bei der weiteren Konkretisierung der Planung wird ermittelt und ggf. mit geeigneten Maßnahmen sichergestellt, dass weder der Verkehr noch andere schutzwürdige Nutzungen durch Blendung und Reflexionen mehr als zulässig beeinträchtigt werden.

Denkmalpflege

Im Wirkungsbereich der Teiländerungen 1. TÄ, 4. TÄ, 5. TÄ, 6. TÄ, 8. TÄ, 9. TÄ, 10. TÄ bzw. in unmittelbarer Umgebung befinden sich archäologische Fundstellen. Deshalb sind dort archäologische Maßnahmen erforderlich, die sich an den konkreten Vorhaben orientieren und mit Konkretisierung des Vorhabens definiert werden müssen.

In den Wirkungsbereichen 2. TÄ, 3. TÄ, 7. TÄ, 11. TÄ, 12. TÄ, 13. TÄ des oben genannten Vorhabens sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.

Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.

Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

Samtgemeinde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

**Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik“**

EINZELBLATT

zu den Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr. 18: **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Das LBEG hat sich mit Schreiben vom 30.05.2025 zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Das Schreiben wird vollständig wiedergegeben. Die „Stellungnahme der Samtgemeinde“ (**Samtgemeinde**) ist jedem Hinweis / jeder Anregung direkt zugeordnet:

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Baugrund

Die 10.-13. TÄ (8. TE teilweise) liegen im Bereich der Salzstockhochlage Hope mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsshutes können lokal Erdfälle auftreten. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. In allen ausgewiesenen Planungsbereichen und im näheren Umfeld sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist den innerhalb der Salzstockhochlage gelegenen Planungsbereichen die Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen, sofern die detaillierte Baugrunderkundung keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung erbringt (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen die Gründungen im Bereich der Salzstockhochlage geplanter Anlagen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Die 9. TE (8. TE teilweise) liegen im Randbereich der Salzstockhochlage Hope mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate). Im Bereich der Hochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige Geländesenkungen möglich, die auch die umliegenden Bereiche beeinflussen können. Durch die Verkarstung des Nebengebirges oder in das Nebengebirge eingedrungener Salze oder Sulfate, ist nicht auszuschließen, dass lokal Erdfälle außerhalb der Salzstockhochlage auftreten.

Formal ist diesem Bereich die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.

Im Untergrund der außerhalb der Salzstockhochlage/-randlage gelegenen Planungsbereiche stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in diesen Bereichen nicht gegeben (Erdfallgefährdungskategorie 0 oder 1). Im Rahmen von Baumaßnahmen sind bezüglich der Erdfallgefährdung in diesen Planungsbereichen keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie . Die

Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Samtgemeinde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Bergbau: West

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen erdverlegte bergbauliche Leitungen. Entlang jeder erdverlegte bergbauliche Leitungen ist ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Betroffen sind bergbauliche Anlagen des folgenden Betreibers:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover;

Wartung und Instandhaltung, sowie der spätere Rückbau der bergbaulichen Anlagen sind zu jedem Zeitpunkt zu ermöglichen. Dies betrifft u.a. neben Zufahrtsmöglichkeiten für schwere Technik z.B. auch mögliche Bodenbewegungen, Grundwasserhebungen und Lärmimmissionen. Wir bitten Sie, sich mit dem vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen bzw. einzuhalten

Samtgemeinde: Nach der BIL-Leitungsauskunft sind Anlagen der ExxonMobil Production von der Planung nicht betroffen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Lehringen - Kolshorn	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Samtgemeinde: Im Bereich der 7. TÄ verläuft die Gashochdruckleitung 38a Lehringen – Kolshorn der Nowega GmbH (vgl. lfd. Nr. 35). Die Leitung ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen

zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.

Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.

Bodenschutz in der Planung von PV-FFA

Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Diese Böden sind in Niedersachsen in der Kulisse besonders schutzwürdiger Böden Geobericht 8 zusammengefasst. Wir empfehlen diese Datengrundlage (einsehbar auf dem NIBIS®- Kartenserver) für die Verwendung in der Planung. Für die regionale und kommunale Ebene steht zudem mit der Bodenfunktionsbewertung ein erweitertes Bewertungsverfahren zur Verfügung (Geobericht 26). Sofern eine solche Bewertung vorliegt, empfehlen wir deren Verwendung.

Gemäß LROP sollen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Aus bodenschutzfachlicher Sicht empfehlen wir zudem, Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich nicht für die Entwicklung von PV-FFA in Betracht zu ziehen. Die landwirtschaftliche Produktion kann auf Böden mit einer hohen natürlichen Fruchtbarkeit hohe Ernteerträge erzielen. Agrar- Photovoltaikanlagen (Agri-PV), die entsprechend LROP (4.2.1, 03) auch in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorgesehen werden können, könnten hier als eine Lösung geprüft werden, welche beide Nutzungen ermöglicht.

Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen. Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.

Wir empfehlen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen.

Samtgemeinde: Die Daten des NIBIS®- Kartenserver wurden im Rahmen der Ausarbeitung der Planung ausgewertet. Die Grundsätze des Landesraumordnungsprogramms werden in der Abwägung berücksichtigt.

Die Hinweise zum Rückbau der Anlagen und zur versiegelungsarmen Gestaltung betreffen die verbindliche Bauleitplanung.

Bodenschutz beim Bauen

In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende

DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.

Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.

Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Sonstige Hinweise

Die verwendeten Materialien mit Bodenkontakt sollten für den Einsatz im sauren Milieu unter reduzierenden Bedingungen geeignet sein. Die Freisetzung von Schadstoffen in Boden und Grundwasser, z.B. infolge Korrosion, ist zu verhindern.

Samtgemeinde: Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

Hinweise

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Samtgemeinde: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik“**

EINZELBLATT

zu den Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr. 21: **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)**
Geschäftsbereich Verden, FB2, Bgm.-Münchmeyer-Str. 10, 27283 Verden (Aller)

Das NLStBV hat mit Schreiben vom 23.05.2025 zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans Stellung genommen. Das Schreiben wird vollständig wiedergegeben. Die „Stellungnahme der Samtgemeinde“ (**Samtgemeinde**) ist jedem Hinweis / jeder Anregung direkt zugeordnet:

von der o. g. Flächennutzungsplanänderung habe ich Kenntnis genommen.

Zu den einzelnen Teiländerungsbereichen „TÄ“ (sh. Anlage) des o. g. Planvorhabens nehme ich wie folgt Stellung:

Teiländerungsbereich 1 „Suderbruch I“

Teiländerungsbereich 2 „Suderbruch II“

Teiländerungsbereich 3 „Gilten“

Teiländerungsbereich 4 „Bothmer“

Teiländerungsbereich 5 „Schwarmstedt“

Teiländerungsbereiche 8 und 9 „Buchholz“

Teiländerungsbereiche 10 und 11 „Hope“

Teiländerungsbereiche 12 und 13 „Lindwedel“

Gegen die Festsetzung der v. g. Teiländerungsbereiche bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

1. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.

Samtgemeinde: Die Planung und Regelung des erforderlichen Netzanschlusses ist Gegenstand der Durchführung der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag (Sondernutzung) abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindungen im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen, auch weit außerhalb der Plangebiete, zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Barbato.

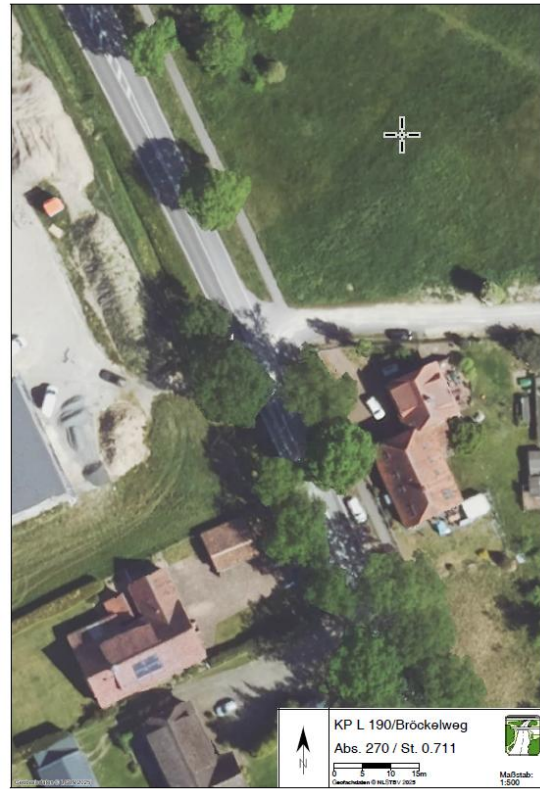
3. Wie v. g. ist bei Antragstellung auf Neuanlage von Zufahrten zur verkehrsgerechten Befestigung (Bituminös) im Rahmen der verkehrlichen Erschließung zu unseren Bundes- und Landesstraßen bzw. Änderung vorhandener Zufahrten die hiesige Straßenbauverwaltung hinsichtlich Gestaltung und Befestigung der geplanten Zufahrten mit Vorlage von entsprechenden Planunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250 und Querschnitt im Maßstab 1:50) an dem Genehmigungsverfahren in jedem Einzelfall zu beteiligen.

Samtgemeinde: Etwaige Schwertransporte und deren Wegführung sind Gegenstand der Umsetzung der Planung. Die Frage der Erschließung der geplanten Freiflächenanlagen ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanungen. Die Samtgemeinde geht davon aus, dass die Erschließung in der Regel über die vorhandenen Feldwirtschaftswege möglich ist.

4. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landes- und Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Samtgemeinde: Brauchwasser, das abzuleiten ist fällt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel nicht an. Das anfallende Regen-/Oberflächenwasser wird in der Regel auf der Fläche zur Versickerung gebracht.

Teiländerungsbereiche 6 und 7 „Essel“



Gegen die Festsetzung der v. g. Teiländerungsbereiche bestehen im Rahmen meiner Zuständigkeit keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:



1. Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen entlang der Landesstraße 190 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 24 NStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist

mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße gem. § 24 (1) NStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten.

Samtgemeinde: Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung natürlich beachtet.

2. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2024, Sachgebiet 07.4: Leit- und Schutzeinrichtungen (ARS Nr. 26/2024 - Anlage 1-) die Herstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) entlang der Landes- und Bundesstraßen der Gefährdungsstufe 1 (GF1) „Schutzbedürftige Bereiche mit besonderer Gefährdung Dritter“ gem. RPS 2009 zugeordnet. Hiernach können PV-Freiflächenanlagen außerhalb des erweiterten kritischen Abstandes „AE“ ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme im Zuge der Landesstraße 190 errichtet werden. Der erweiterte kritische Abstand beträgt bei der hier anzunehmenden Planungsgeschwindigkeit von 100 km/h max. 26 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand der L 190. Eine Errichtung innerhalb des v. g. kritischen Abstandes bedarf somit, bedingt durch die besondere Gefahr der unter Spannung stehenden Bauteile der PV-Module als auch den Anprall eines Fahrzeuges auf die Unterkonstruktion mit PV-Modulen, einer besonderen Betrachtung auf die Erfordernisse von Schutzeinrichtungen laut den Anforderungen der RPS „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“.

Hiermit fordere ich die Vorlage eines Gutachtens (Untersuchung) gem. RPS 2009 in Bezug auf die Vermeidung von Schäden an Verkehrsteilnehmern durch Anprall und Spannung (elektrische Energie). Nach Vorlage und Prüfung der v. g. Nachweise werden ggf. weitere Auflagen und Bedingungen seitens der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gestellt, wie z. B. die Herstellung der v. g. Schutzeinrichtungen, Vorlage entsprechender Planunterlagen, Abschluss einer Vereinbarung, Aufstellung einer Ablösekostenberechnung usw. Der Straßenbauverwaltung dürfen hierdurch keinerlei Kosten entstehen.

Samtgemeinde: Da in der vorbereitenden Bauleitplanung die konkreten Vorhaben (noch) nicht bekannt sind und keine verbindlichen Abstände zu angrenzenden Straßen festgelegt werden, sieht die Samtgemeinde keine Ansatzpunkte für das geforderte Gutachten.

3. Sollten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Module nebst Trägerelement) mit den notwendigen Anschlusskabeln, Masten für die Beleuchtung und Überwachung der Anlagen sowie Einfriedungen usw. innerhalb der o. g. 20 m Bauverbotszonen errichtet werden sind die Anlagen auf Aufforderung des zuständigen Straßenbaulastträgers bei Bedarf von und auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen. Daher sind Anlagenteile die zwingend für den Betrieb und somit der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage erforderlich sind wie z. B. Trafo- und Übergabestationen grundsätzlich nur außerhalb der Bauverbotszone zulässig. Im Falle einer Rückbauaufforderung ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Entschädigungsforderungen freizustellen. Diese Punkte sind in die Begründung sowie in den „Textlichen Festsetzungen bzw. Hinweisen“ aufzunehmen und der hiesigen Straßenbauverwaltung schriftlich zuzusichern.

Samtgemeinde: Die Beachtung der Bauverbotszone ist Sache der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.

4. Die Photovoltaikanlagen sollten in Bezug auf den Punkt „Abkommen von der Fahrbahn“ über für Rettungskräfte (z. B. Feuerwehr) frei zugängliche DC-Freischalter/DC-Trenner verfügen, um ganze Teilbereiche des „Solarparks“ zum retten, löschen oder bergen ab- bzw. ausschalten zu können.

5. Sämtliche Arbeiten an den geplanten Photovoltaikanlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, so das eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße ausgeschlossen ist.

Samtgemeinde: Die Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

6. Die Unterhaltung von Grünflächen zwischen dem Landesstraßengrundstück aber im Plangebiet zur L 190 darf nicht über oder vom Landesstraßengrundstück erfolgen, hierzu ist ggf. ein entsprechender unbefestigter Unterhaltungsweg im Plangebiet vorzusehen.

Samtgemeinde: Inwieweit es unterhaltungsbedürftige Flächen innerhalb der Freiflächenanlagen geben wird, die nicht von den Flächen der PV-Anlage zu bearbeiten sind, ist zu diesem Planungsstadium nicht bekannt.

7. In den Einmündungsbereichen der Straßen u. Zuwegungen zur B 214 und L 190 sind entsprechende Sichtdreiecke vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten.

8. Entlang der Landesstraße 190 (Abgrenzung der Plangebiete „6. u. 7. TÄ“ zum Landesstraßengrundstück) sowie auf eine Länge von min. 30 m in den Einmündungsbereich der Zuwegung im Zuge der L 190 in Abschnitt 260 bei Station 1.740 hinein, ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ in die Planzeichnung festzusetzen. Grundstückszu- und -ausfahrten sind ausschließlich außerhalb dieses Bereiches vorzusehen. Im Weiteren sind die Teiländerungsbereiche ohne Tür und Tor fest einzufrieden.

Samtgemeinde: Die Vorschläge betreffen die verbindliche Bauleitplanung.

9. In Bezug auf eine ggf. erforderliche Querung oder Längsverlegung im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen.

Samtgemeinde: Siehe Ziffer 1.

10. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag (Sondernutzung) abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn-, Einmündungs- oder Seitenraumbereichs der Anbindungen im Zuge unserer Bundes- und Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung - Frau Barbato (Tel: 04231-9857-158)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Barbato.

Samtgemeinde: Siehe Ziffer 2.

11. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der Bundes- oder Landesstraße ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.

Samtgemeinde: Die Ermittlung von möglichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen durch Emissionen, die von den Anlagen ausgehen und ggf. Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

12. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.

Samtgemeinde: Die Samtgemeinde bedankt sich für den Hinweis, der sich primär an die künftigen Betreiber der Anlagen richtet.

13. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden.

Samtgemeinde: Siehe Ziffer 4.

14. Neuanpflanzungen entlang der Landesstraße sind mit der hiesigen Straßenbauverwaltung - Abteilung Landschaftspflege- abzustimmen.

Samtgemeinde: Inwieweit und an welchen Stellen entsprechende Anpflanzungen in Frage kommen, ist zum aktuellen Planungsstand nicht bekannt. Der Hinweis ist bei der nachfolgenden Bauleitplanung und den Bauanträgen zu berücksichtigen.

Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.

Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.

Samtgemeinde: Wenn die Planung in Kraft tritt, werden digitale Abschriften der Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde bereitgestellt.

**Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik“**

EINZELBLATT

zu den Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr. 22: **Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn**
Sellhorn 1, 29646 Bispingen

Die Landesforsten haben sich mit Schreiben vom 30.05.2025 zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Das Schreiben wird vollständig wiedergegeben. Die „Stellungnahme der Samtgemeinde“ (**Samtgemeinde**) ist jedem Hinweis / jeder Anregung direkt zugeordnet:

aus waldfachlicher Sicht werden zu den o.g. Planungen folgende Anmerkungen und Anregungen vorgetragen:

Nach den vorliegenden Planzeichnungen zur geplanten 44. Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Schutzabstand zwischen dem Waldrand und den geplanten Sondergebieten für FFPV-Anlagen berücksichtigt. Eine Ausnahme bildet die Teiländerung 12 in Lindwedel, die im Nordosten keinen Waldabstand berücksichtigt.

Ich bitte um die Anpassung der Planzeichnung im nordöstlichen Bereich der Teiländerung 12 unter Berücksichtigung des erforderlichen Waldabstandes.

Samtgemeinde: Der Vorschlag wird berücksichtigt, die Planzeichnung entsprechend geändert.

Für die nachgeordnete Bauleitplanung gebe ich die nachstehenden Hinweise:

Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt. Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT empfohlenen Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich zu berücksichtigen.

Samtgemeinde: Die genannte Quelle enthält, wie der Titel bereits unmissverständlich ausdrückt, „Hinweise und Empfehlungen“. Maßgeblich für die Festlegung von Waldabständen sind ggf. vorhandene Ziele und Grundsätze der Raumordnung.

Die Ermittlung des im Einzelfall erforderlichen Abstandes erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung bei der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Über die erforderlichen Abstände entscheiden darüber hinaus die Gemeinden im Rahmen der Abwägung nach BauGB.

Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m im Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist auf naturwissenschaftlicher Basis zu begründen, weshalb von der Abstandsempfehlung abgewichen wurde (siehe Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 30.04.2024, Az.: 1 MN 161/23).

Samtgemeinde: Die von den Niedersächsischen Landesforsten vorgetragenen Argumente für bestimmte Waldabstände basieren nicht auf naturwissenschaftlichen Sachverhalten, sondern beschreiben in erster Linie Ertrags- und Sicherheitsaspekte (Verschattung, verschiedene Funktionen des Waldrandes, Brandschutz, Schutz der PV-Anlagen vor umstürzenden Bäumen). Daher sieht die Samtgemeinde keine Grundlage für die Forderung der Landesforsten nach „naturwissenschaftlichen Begründungen“, wenn vom „empfohlenen“ Waldabstand in der verbindlichen Bauleitplanung abgewichen werden soll. Zudem gehen die Nachteile durch die Verschattung der Solaranlagen und das Risiko von Schäden durch umstürzende Bäume zu Lasten der Betreiber der Solaranlagen und sind grundsätzlich kein Belang des Waldschutzes. Eine erhöhte Waldbrandgefahr durch den Betrieb von Freiflächenanlagen gegenüber eine an Wald

angrenzende landwirtschaftliche Nutzung ist nach dem Kenntnisstand der Samtgemeinde nicht belegt.

Dabei darf

aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet),

der Waldbrandvorsorge der leicht brennbaren Kiefernwälder,

aus waldökologischen Gründen,

und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung der Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage (incl. Trafostationen und Batteriespeicher) nicht unterschritten werden.

Samtgemeinde: Die Festlegung des konkreten Waldabstandes erfolgt, wie bereits oben ausgeführt, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Dort werden die im Einzelfall erforderlichen Waldabstände aufgrund der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften sowie der ggf. zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung ermittelt und festgelegt.

Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark.

**Betr.: Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaik“**

EINZELBLATT

zu den Äußerungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

lfd. Nr. 35: **Nowega GmbH**, Anton-Bruchausen-Str. 4, 48147 Münster

Die Nowega GmbH hat sich mit Schreiben vom 16.04.2025 zum Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans geäußert. Das Schreiben wird vollständig wiedergegeben:

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der **Nowega GmbH** betroffen:
Gashochdruckleitung 38a Lehringen - Kolshorn, Schutzstreifenbreite 10,00 m Kabel LWL-508 Lehringen - Kolshorn

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei
Postfach 11 54
31593 Steyerberg
Tel.: 04435 / 9734 212

Im Bereich der 6. und 7. Teiländerung, Essel, verläuft unsere oben genannte Gashochdruckleitung.

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Sollten Sie detailliertere Planunterlagen benötigen, können wir Ihnen diese nach telefonischer Rücksprache gerne zur Verfügung stellen.

Die Leitung ist in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s.o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Bei der Planung bzw. der Bauleitplanung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" – insbesondere Kapitel 4.11 - sowie der ebenfalls beigefügten Richtlinie „Bauleitplanung“ zu berücksichtigen.

Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de.

Da von der Planung auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, beachten Sie bitte die Auflagen und Hinweise der als Anhang beigefügten GasLINE Schutzanweisung. Bei Rückfragen oder Detailabstimmungen wenden Sie sich bitte an die in der Schutzanweisung genannten Ansprechpartner.

Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Gashochdruckleitung ist bereits nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise sind bei der weiteren Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen

Anlage 2

Samtgemeinde Schwarmstedt, 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaik“

EINZELBLATT

zu den Äußerungen der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit 1: Schreiben aus Lindwedel vom 06.05.2025 mit vier Unterschriften.

Angefügt an das Schreiben sind Listen einer

„Unterschriftensammlung gegen die Errichtung von PV Anlagen in:

Lindwedel: landwirtschaftliche Nutzflächen (Fläche 15, siehe Lageplan) und Tannenbaumplan-
tage in Richtung Hemme (Fläche 16),

Adolfsglück: landwirtschaftliche Nutzflächen westlicher Ortsrand (Fläche 14),

Hope: landwirtschaftliche Nutzflächen am Ortsausgang Richtung Vesbeck (Fläche 33)

„Durch meine Unterschrift spreche ich mich gegen die Errichtung von oben genannten PV Anla-
gen aus.“

In den Unterschriftenlisten finden sich insgesamt 229 Unterschriften (mit Adressangaben). Sie sind datiert vom 11.06.2024 bis zum 24.07.2024.

Erläuterung:

bei der Fläche 14 handelt es sich um die Fläche der **11.** Teiländerung,

bei der Fläche 15 handelt es sich um die Fläche der **13.** Teiländerung,

bei der Fläche 16 handelt es sich um die Fläche der **12.** Teiländerung und

bei der Fläche 33 handelt es sich um die Fläche der **10.** Teiländerung.

Aufgrund der Datumsangaben ergibt sich, dass mit den Unterschriften auf den Listen die Formulierungen der Äußerungen von Öffentlichkeit 1 im Wortlaut nicht unterstützt werden und sich die Ablehnung von PV-Anlagen nicht konkret auf die Darstellungen im Vorentwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes beziehen. Die Listen wurden erstmals bereits im Dezember 2024 bei der Samtgemeinde Schwarmstedt eingereicht (Eingang am 07.12.2024).

Abgelehnt wurden von den Unterzeichnenden der Listen offenbar der Bau und Betrieb von PV-Anlagen im Bereich der 10. bis 13. Teiländerung. Die Unterzeichnenden der Listen haben sich im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit von der o.a. Planung **nicht** nochmals geäußert und ihre Einwände erneuert. Auf die Darstellung der Unterschriftenlisten aus dem Jahr 2024 wird verzichtet, da sie wegen der erforderlichen Anonymisierung aus Datenschutzgründen keinen Aussagewert hätten.

Das Schreiben von **Öffentlichkeit 1** vom 06.05.2025 bezieht sich nur auf die Flächen der 12. und 13. Teiländerung in Lindwedel. Es wird vollständig wiedergegeben:

im Rahmen der geplanten Errichtung einer Flächen-Photovoltaikanlage auf den in der Flächenanalyse benannten Flächen 15 und 16 möchten wir uns mit einer dringenden Bitte an Sie wenden.

Das Gebiet um die Flächen herum erfüllt derzeit eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet für die Bürger der Gemeinde Lindwedel, die brachliegende Schonung dient als Rückzugsraum für ansässige Tierarten. Da diese seit einigen Jahren nicht mehr bewirtschaftet wird, konnten Pflanzen ungestört wachsen und zahlreiche Tiere haben ihren Lebensraum gefunden. Diese Bereiche tragen nicht nur maßgeblich zur Förderung von Biodiversität und ökologischem Gleichgewicht bei, sondern sind auch für die Lebensqualität der Anwohner von großer Bedeutung.

Uns ist bewusst, dass gegen die geplanten Maßnahmen keine rechtlichen Einwände geltend gemacht werden können. Doch abseits der juristischen Betrachtung möchten wir Sie im Sinne des Vertrauens zwischen Rat und Bürgern eindringlich bitten, von der Umsetzung auf der geplanten Fläche abzusehen, Stattdessen regen wir an, auf andere in der Flächenanalyse benannte Areale auszuweichen, die weder unmittelbar an ein Wohngebiet angrenzen noch als Naherholungsgebiet genutzt werden. Eine solche Entscheidung würde nicht nur die natürlichen Rückzugsräume der Bürger und Tiere bewahren, sondern auch ein starkes Zeichen setzen: ein Zeichen dafür, dass die

Anliegen und Bedürfnisse der Einwohner ernst genommen werden und nachhaltige Entscheidungen gemeinsam getragen werden können.

Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit wird durch über 200 Unterschriften von Bürgern unterstrichen, die fast ausschließlich aus den Wohngebieten am östlichen Rand von Lindwedel (also den direkt angrenzenden Wohnsiedlungen) zusammengetragen wurden und die sich mit Nachdruck für eine Verlagerung der Anlage auf alternative Flächen einsetzen.

Diese breite Unterstützung zeigt, wie stark das Thema in unserer Gemeinschaft verankert ist und wie wichtig ein behutsames Vorgehen ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen oder weiterführende Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Stellungnahme der Samtgemeinde: Die Samtgemeinde bedankt sich für die Äußerungen der Bürgerinnen und Bürger, die zum überwiegenden Teil bereits Ende 2024 vorgetragen worden sind.

Zu den Aufgaben der Kommunen in Niedersachsen gehört es, für den Ausbau der erneuerbaren Energien geeignete Flächen zu ermitteln bzw. solche Flächen zu ermitteln, auf denen andere legitime Interessen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Flächen zum Ausbau der Nutzung der solaren Strahlungsenergie mittels dachunabhängiger Anlagen (sogenannte Freiflächenanlagen).

Zu den voraussichtlich geeigneten Flächen, die auf Grundlage einer Vielzahl von Auswahlkriterien ermittelt worden sind, gehören auch die beiden Flächen östlich der Ortslage von Lindwedel, die als 12. und 13. Teiländerung in die laufende 44. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen worden sind. Dabei wurden insbesondere Abstandskriterien zu bestehenden Siedlungsbereichen berücksichtigt. Die 12. Teiländerung grenzt nicht, wie ausgeführt, unmittelbar an die Ortslage, sondern hält einen Abstand von 100 m ein. Der geringste Abstand der 13. Teiländerung beträgt rd. 300 m zum Siedlungsrand.

Gegenstand der 44. Änderung sowie ggf. nachfolgender Verfahren zur Aufstellung verbindliche Bauleitpläne ist die Durchführung einer Umweltprüfung, bei der intensiver als bei dem Vergleich potenzieller Standorte die potenziell durch den Bau und Betrieb der Anlagen betroffenen Belange ermittelt werden. Dazu gehören auch die Bedeutung der von der Planung betroffenen Flächen für Tiere und Pflanzen sowie ihre Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung / Naherholung.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung geht die Samtgemeinde davon aus, dass keine Umweltauswirkungen entstehen, die im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung nicht zu vermeiden bzw. auszugleichen wären. Gegenüber einer Ackernutzung ist vielmehr für fast alle Schutzgüter eine Verbesserung des Umweltzustands zu erwarten. Lediglich beim Landschaftsbild / Naherholung entstehen Beeinträchtigungen, die jedoch durch entsprechende Anpflanzungen ausgeglichen werden können. Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betroffen sind, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Auch hier kann davon ausgegangen werden, dass diese durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden können.

VERFAHRENSVERMERKE

Veröffentlichung

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.04.2026 dem Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und der Begründung dazu zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Internetadresse, unter der die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wurden zusätzlich in das Internet eingestellt.

Der Entwurf der 44. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, die Begründung dazu sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden von _____ bis einschließlich _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung im Rathaus zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Schwarmstedt, den _____

Der Samtgemeindebürgermeister